

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 26

Artikel: Zum Gesetz über den Militärpflichtersatz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95074>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hinten von der aufgeschraubten Verschlusshülse bedeckt, kann die Büchse nach keiner Richtung weichen.

Nach dem Ausbüchsen wird das Caliber nachgebohrt, behufs centrischer Uebereinstimmung mit dem Laufcaliber, und das Patronenlager gesägt.

Zahlreiche Versuche haben constatirt, daß eine Verlängerung der Büge in die Büchse ohne Nachtheil unterbleiben kann, sobald der glatte Theil zwischen Geschöß und Beginn der Büge eine Caliberweite von 11,1 mm. à 11,2 mm. hat, wonach hiesür normal 11,15 mm. bestimmt wurde.

2) Der Verschluß, Modell 1866, wird durch einen neuencompletten Verschluszcylinder, Modell 1874, ersetzt.

Die Verwendung der Metallpatrone an und für sich wäre mit geringerer Aenderung erreichbar gewesen, indessen wurde die Constructionseinheit vorgezogen.

3) Mit der Patrone, Modell 1874, fallen dem Laufe, Modell 1866, dieselben Eigenarten zu wie demjenigen von 1874, daher auch das Visir dem Modell 1874 entsprechend abgeändert ist.

Die Gradbogen des Visirs sind entfernt und es dienen die Seitenbacken blos noch zum Schütze des Rahmens; an den Rahmen ist ein Verlängerungsschieber gepaft, da indessen der Rahmen, Modell 1866, etwas kürzer ist, so dient der Visireinschnitt oben im Rahmen blos auf 1200 (statt 1300) Meter und derjenige oben im Schieber blos auf 1700 (statt 1800) Meter Distanz, Maximum der — abgeänderten — Graduation.

4) Die übrigen Modifikationen sind:

- a. Nachbohren der Cylinderrührung in der Verschlusshülse und Nacharbeiten der verschiedenen Flächen; Erstellen der Vertiefung für den Auszieher.
- b. Zurücksetzen der Abzugsfeder um 9 mm., über-einstimmend mit dem Modell 1874.
- c. Stellung des Abzugs nach Modell 1874 reguliren.
- d. Anbringen eines Büzstockhalters am vordern Ende des Abzugbügelblattes.
- e. Anbringen eines Schlitzes im Kopf-Ende des Büzstocks, behufs Einlegen des Schraubenziehers als Griff, und Versenken des Kopf-Endes zum Aufsetzen des Schlagstifts, anlässlich zerlegen und zusammensezten.

Es bleibt hiernach noch der Correctur der natürlichen Seitenablenkung des Geschosses zu erwähnen, welche auf praktischem Wege ermittelt wurde, und folgende Verschiebung des Visireinschnittes und Kernes aus der Seelenachse zur Folge hatte.

Verschiebung:	Gewehrmodell 1874.	Gewehrmodell 1866/74.
a) des Kornes mm. 0 —,	mm. 0,6 R	
b) Visireinschnitt in Char-		
nierwelle "	1,7 L,	0,9 L
c) Visireinschnitt im Auf-		
satzstollen "	1,3 L,	0,5 L
d) Visireinschnitt, unterer,		
im Rahmen "	1,3 L,	0,5 L
e) Visireinschnitt, unterer,		
im Schieber "	0,8 L,	0, —

Da das Gewehrmodell 1866 unbestreitbare gute Eigenarten besitzt, rechtfertigt es die Mehrkosten einer ausgedehnteren Umänderung, nach welcher es qualitativ auf gleiche Höhe mit dem neuen Modell 1874 gestellt wird.

Einerseits erfüllen die neuen und transformirten Handfeuerwaffen der französischen Republik die Bedingungen, welche den besten Constructionen der Gegenwart eigen sind; anderseits fand der bedeutende Werth der Constructionseinheit der Handfeuerwaffen einer Nation praktische Würdigung.

Zum Gesetz über den Militärflichtersatz.

Eine Einsendung in Nr. 25 der „Allgemeinen Schweizerischen Militär-Zeitung“ bespricht das Gesetz über den Militärflichtersatz in einer Art und Weise, die nothwendig einer Erwiderung bedarf.

Der Einsender des bezüglichen Artikels versichert uns zwar seiner Unabhängigkeit an die Armee und seiner warmen Ergebenheit für das Wohl des Vaterlandes; die Redaktion garantirt für den patriotischen Sinn, die militärischen Kenntnisse und die Erfahrung des Herrn Verfassers und nennt dieselben über jeden Zweifel erhaben. Solche doppelten Versicherung gegenüber wollen wir die gute Absicht des Einsenders nicht in Zweifel ziehen; wohl aber müssen wir die Einsicht und die Erfahrung desselben beanstanden.

Der Einsender präzisiert seine Stellung zum Gesetz folgendermaßen: „Wenn mehrfach behauptet worden ist, es sei dieses Gesetz nicht nur ein nothiges und gerechtes, sondern es seien auch die wirklich Diensthenden vorzugsweise berufen, ihr Votum zu Gunsten desselben abzugeben, so sei er eben so sehr von der Unrichtigkeit der einen wie der andern Behauptung durchdrungen.“ Er fordert in Folge dessen speziell die Diensthenden zur Verwerfung des Gesetzes auf und hofft, der gesunde Sinn des Volkes werde am 9. Juli mit „Nein“ antworten.

Wir wollen gar nicht auf den zweiten Satz eingehen, der die Freiheit der Stimmabgabe der Dienstpflichtigen aufrecht halten zu müssen vermeint. Das weiß bei uns jeder Stimmfähige — er braucht es nicht erst in der Militär-Zeitung zu lesen — daß seine Stimmabgabe frei ist, sei er wehrpflichtig oder nicht, sei er im Militärdienst oder nicht. Da gegen auf den ersten Satz müssen wir aufmerksam machen, daß nämlich der Einsender durchdrungen ist von der Unrichtigkeit der Behauptung: Das Gesetz sei nicht nur ein nothiges, sondern auch ein gerechtes. Also in seinen Augen ist dieses Gesetz geradezu ein unnothiges und ungerechtes!

Wer von dieser Ansicht durchdrungen ist, gehe am 9. Juli zur Urne und verwerfe es. Aber er komme nachher nicht mehr zu uns mit der Versicherung, er sei ein patriotischer und einsichtiger Mann!

Der Argumentation des Einsenders gegenüber zitiren wir einfach den Art. 18 der Bundesverfassung, welcher in seinem ersten Alinea lautet:

„Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.“ Und in seinem letzten Lemma:

„Der Bund wird über den Militärpflichtersatz einheitliche Bestimmungen aufstellen.“

Der Art. 42 der Bundesverfassung zählt unter den ordentlichen Einnahmen des Bundes auf:

e) die Hälfte des Bruttoertrags der von den Kantonen bezogenen Militärpflichtersatzsteuern.

Wenn also der Einsender ein solches Gesetz unnötig und ungerecht erklärt, so befindet er sich in offenbarem Widerspruch mit dem deutlichen Wortlaut der Verfassung.

Das die prinzipielle Stellung des Einsenders. Aus derselben erklärt sich wohl die große Antipathie gegen das Gesetz, die ihn trotz aller Vaterlandsliebe und Neigung zum Wehrwesen ergriffen zu haben scheint! Dieser Widerwille macht sich dann noch Lust in mehreren Exkursionen, die nicht zur Sache gehören, z. B. betreffend die allgemeine Wehrpflicht, die Stellvertretung; die Frage, ob die Rekrutierung besser am Heimath- als am Wohnort stattgefunden hätte. Wir wollen dem Herrn Einsender auf diese Exkursionen, die nach einmaliger Feststellung des Gesetzes nichts mehr fruchten und wie lauter Nergeleien aussehen, nicht folgen, sondern die zwei einzigen Einwendungen besprechen, die ihn insbesondere zur Verwerfung des Gesetzes bestimmen. Die erste ist das Beziehen der Schweizer im Ausland zur Besteuerung, die zweite die Zuanspruchnahme des s. g. anwartschaftlichen Vermögens.

Was die Beziehung der Schweizer im Ausland betrifft, so stößt man sich leicht an dieser Bestimmung, da man bisher den Patriotismus der Schweizer im Ausland bei größern Notständen im Lande, bei Spenden von Ehrengaben an die Freischützen zu messen und zu schätzen gewohnt war und sie damit aller weitern Verpflichtung überhoben glaubte. Aber nichts ist im Grunde gerechter, als deren gesetzliche Gleichstellung mit den übrigen Schweizern bezüglich der Militärpflicht.

Oder ist nicht der Schweizer im Ausland von höchst beschwerlichem fremdem Militärdienst befreit durch die einzige Thatssache, daß er Schweizerbürger bleibt? Hat nicht der Bund jährlich Hunderttausende auf dem Ausgabenbudget — warum? Um den Schweizer im Ausland in seinen Rechten zu schützen, seinen Vortheil zu mehren und seinen Schaden zu wenden? Gilt ihm das Schweizerbürgerrecht so wenig, daß er, einerseits von persönlicher Dienstleistung in der Heimath befreit, auch den Ersatz nicht leisten will, den der Daheimgebliebene willig zahlt? Hat er denn ein Privilegium, sich der Pflichten gegen den Staat zu entledigen und die Rechte zu genießen ohne die Pflichten zu theilen? Wir wiederholen: Nur Unverstand oder Egoismus kann diese Gleichstellung ungerechtfertigt finden.

Und nun die Beziehung des anwartschaftlichen Vermögens. Wie? Ein einfältiger Knecht, der dienstfrei wird, soll gleichviel zahlen wie der reiche Bauernsohn, der vielleicht wegen einem kleinen Gebrechen, das ihn im bürgerlichen Erwerb gar

nicht geniert, entlassen ist, und der bis zu Ende seines Dienstpflichtalters unter „Vaters Mues und Brod“ steht? Oder ein Hausknecht oder Portier, der vom Taglohn lebt, soll gleichgestellt sein dem Sohn eines Millionärs, der ja auch wieder nur „anwartschaftliches Vermögen“ besitzt, weil der „Alte“ alles in den Fingern hat. Mit nichts! Der Grundsatz der Beziehung des anwartschaftlichen Vermögens zur Besteuerung ist gerecht, so zwar, daß er allerorts, wo er bereits angewendet ist, keineswegs als drückend angesehen wird, ja selbst die davon Betroffenen haben nichts dagegen einzuwenden. Wahrscheinlich weiß der Herr Einsender nicht, daß der Grundsatz der Besteuerung des anwartschaftlichen Vermögens bereits in der Mehrzahl der kantonalen Militärsteuergesetze Platz gefunden hat, und zwar in einem vielfach schärferen Grade, als im eidgenössischen. So erheben Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Wallis seit Jahren eine solche Steuer, ohne Rücksicht auf das Zusammenleben oder Alter, während das eidg. Gesetz in dieser Hinsicht besondere mildernde Bestimmungen aufweist. Wo ist nun die „Ungeheuerlichkeit“?

Das sind formell die Haupteinwendungen, welche der Herr Einsender gegen das Gesetz macht. Im Grund aber ist ihm, wie schon anfangs angegedeutet, das ganze Gesetz zuwider; er findet die Taxation überhaupt zu hoch. Er möchte ein Gesetz, das den Unbemittelten nicht stark belastete und den Reichen ganz frei ließe. Er findet es unrecht, daß ein Einkommen oder Erwerb von 600—800 Fr. eine jährliche Steuer von 8—14 Fr. bezahle, und fragt, wo soll ein Mann mit diesem Einkommen 8 oder 14 Fr. hernehmen? Wir aber fragen den achtbaren Einsender und Freund des Wehrwesens: Wie kann man es wagen, einen jungen Familienvater, der seine Frau und sein Kind mit täglicher Handarbeit ernährt, für 3—4 Wochen, ja Monate von Hause wegzunehmen und zur Grenzbewachung oder einem andern Dienst des Vaterlandes einzuberufen? Das muß aber geschehen, wenn wir ein Volk in Waffen sein wollen. Muß aber das geschehen, so kann auch derjenige, der beim ernstlichen Generalmarsch ruhig zu Hause bleiben und seinem Verdienste nachgehen kann, auch wohl seinen Beitrag an Geld geben. Entweder, oder! Entweder haben wir eine Armee, und dann werden alle sonder Ausnahme dazu beitragen; oder die Sentimentalität, der Egoismus, die Devise: Hahnemann, geh' du voran! sind Meister — alsdann lassen wir lieber das „Militären“ ganz bleiben und beseitigen wir nebst dem Pflichtersatzgesetz auch alle sonstige Rühmerei von Vaterlandsliebe und Sorge für die Wehrkraft des Landes. Dann sind wir aber ein verkommenes Geschlecht, befähigt, in Murten den Burgunderherzog Karl mit Worten zu schlagen und das Burgunderblut aus den Gläsern zu trinken, oder bei Sempach, dessen Gedenklag auch wieder mit großem Pomp gefeiert werden soll, mit der Zunge durch die ehernen Reisigen des Herzog

von Oesterreich eine Gasse zu machen. Ja, dazu haben wir Geld, da sind wir Helden; allein wenn es gilt, selbst Opfer zu bringen — das ist dann ganz was anders — das sind dann Forderungen, die, nach den Worten des Herrn Einsenders „aller Ereditigkeit höhnsprechen!“

Es ist ein Grundsatz in das Gesetz niedergelegt, der uns nicht gefällt, obwohl wir uns durch denselben nicht getroffen finden; es ist dies der Grundsatz der „Progression“ resp. der Progressivsteuer. Aber deswegen das Gesetz zu verwerfen, das fällt uns nicht ein. Wann wird ein solches Gesetz aus Menschenhänden hervorgehen, das nicht wieder von Menschen getadelt würde? Würde an diesem Gesetze eine Korrektur vorgenommen in dem Sinne, daß jeder, der etwas zu tadeln hat, den mißbeliebigen Paragraphen streichen könnte, so würde in kurzer Zeit gar nichts mehr vorhanden sein als etwa der Titel desselben und die Herren Referendisten hätten mit all ihrem Patriotismus und all ihrer exekten Liebe zum Wehrwesen doch nichts anderes zu Stande gebracht, als einen Sieg derjenigen Richtung, welche unter dem Vorwande, den gefährlichen „Militarismus“ zu bekämpfen, die Hauptfache, den militärischen Unterricht zu verunmöglichen die unverholene Absicht hat. Denn wie cajolirt man von dieser Seite den Wehrmann? „Gute Bewaffnung, gute Ausrüstung müssen wir haben, dann ist der Mann schon ein fertiger Soldat und wenn's im Feld schlecht gehen sollte, so ist Niemand anders als der Offizier schuld.“ Wir aber halten dafür, daß alle für Ausrüstung und Bewaffnung ausgegebenen Summen eigentlich geworfenes Geld sind, wenn nicht wenigstens die allernothwendigste militärische Ausbildung damit verbunden ist. Und was ist es nun, das unter dem gegenwärtigen Finanz-Jammer am meisten leidet, das heißt, was in allererster Linie unter das durch das Gesetz geforderte Minimum herabgedrückt wird? Nicht die Bewaffnung, nicht die Ausrüstung, nicht die Verpflegung — wohl aber die Ausbildung, der Unterricht wird in erster Linie Haar lassen müssen.

Das zu wollen, wird der Herr Einsender sich höchstlich verwahren. Allein daß er das gleichwohl tatsächlich bewirkt, wenn das Schweizervolk am 9. Juli seine „gesunden Sinne“ im Sinne der Aufforderung des Herrn Einsenders walten läßt — das liegt für Federmann klar auf der Hand!

Zum Schluß konstatirt der Herr Einsender das Bestehen einer Unzufriedenheit im Allgemeinen und insbesondere mit dem Thun und Lassen der Militärbehörden. Ob dasselbe begründet oder nicht begründet, will der Herr Einsender dermalen nicht untersuchen. Das ist wieder einmal sehr bequem! Das gerade wäre sehr verdienstvoll gewesen zu untersuchen, ob und inwiefern diese Unzufriedenheit begründet sei oder nicht; zu widerlegen, wenn sie nicht begründet; weise Vorschläge zur Abhülfe zu machen, wenn sie — woran nicht zu zweifeln ist — vom Einsender als begründet erfunden worden wäre — das wäre ein Dienst gewesen, dem Vater-

lande erwiesen! So aber bringt der Herr Einsender die „Allg. Schweiz. Militär-Zeitung“, welche die Förderung der Interessen des Wehrwesens und der Landesverteidigung sich zur Aufgabe gesetzt, in die fatale Lage, bei den Gegnern der Entwicklung der Wehrkraft in Reih und Glied zu stehen.

Wir wünschen der „Militär-Zeitung“, daß sie bald aus dieser schlimmen Lage herauskomme.

St.

Eidgenossenschaft.

Programm für das Centralfest des schweiz. Unteroffiziers-Vereins, den 26., 27. und 28. August 1876 in Basel.

Samstag den 26. August. 1—2 Uhr: Ankunft der Vereine auf dem Centralbahnhof. Sofort zugewisser Marsch in die Kirche von Thoma zu kleiner Eröffnung. Nach Versammlung aller Vereine, Begrüßung der Gäste und offizielle Eröffnung des Festes.

2 Uhr: Zug durch die Stadt in die Kaserne. Nach Ankunft: Quartiervertheilung und Quartierbezug.

3½ Uhr: Sammlung im Katernenhof und Zug zum Versammlungsort der übrigen am St. Jakobs-Festzug theilnehmenden baslerischen Vereine.

4 Uhr: Zug mit diesen Vereinen auf's Schlachtfeld von St. Jakob.

7 Uhr: Rückkehr in die Stadt und Marsch in die Burgvoigtshalle. Dasselbst kaltes Nachessen, nachher geselliges Zusammensein mit freundeten Vereinen. Musik, Gesang, lebende Bilder u. s. w.

Sonntag den 27. August. 5½ Uhr: Tagwacht durch 22 Kadettenhäuser, Musik und Tambouren.

6½ Uhr: Sammlung im Katernenhof. Marsch auf die Schützenmatte.

7 Uhr: Beginn der Übungen.

9 Uhr: Beginn der Delegierten-Versammlung im Schützenhaus.

11½ Uhr: Feuerstellen.

12 Uhr: Mittagspaß beim Schützenhaus.

1. Uhr: Wiederbeginn der Übungen.

7 Uhr: Zug durch die Stadt nach der Turnhalle. Dasselbst geselliges Zusammensein mit Musik.

Montag den 28. August. 5½ Uhr: Tagwacht wie Sonntags.

6½ Uhr: Sammlung im Katernenhof. Marsch nach dem Museum.

7 Uhr: Beginn der Generalversammlung in der Aula.

12 Uhr: Zug nach der Turnhalle und Beginn des Bankeits.

4 Uhr: Fahnenübergabe und offizieller Schluß des Festes. Nachher Zug zum Bahnhof und Verabschiedung der Gäste.

Statuten-Entwurf für die schweiz. Pferdeversicherungs-Gesellschaft.

§ 1. Zweck der Gesellschaft. Die schweiz. Pferdeversicherungs-Gesellschaft ist eine freiwillige Privatvereinigung, die zum Zwecke hat, jedem Mitgliede in Unglücksfällen, gegen Erfüllung der statutenmäßigen Bedingungen, eine sichere Unterstützung zu leisten; sie steht nach folgenden näheren Bestimmungen allen Offizier- und Cavalieristern der eidgen. Armes für ihre Dienst-pferde offen.

§ 2. Organisation und Geschäftsführung. Das Central-Comité der Versicherungs-Gesellschaft, bestehend aus je 2 Mitgliedern der 3 Versicherungsbezirke, besorgt die laufenden Geschäfte. Die 2 Vertreter des westschweiz. Bezirks speziell die Geschäfte der Kantone Waadt, Genf, Freiburg, Neuenburg und Wallis. Die 2 des Bezirks der Central-Schweiz diejenigen der Kantone Bern, Luzern, Unter- und Obwalden, Uri, Schwyz und Solothurn, die übrigen Kantone werden durch die 2 Vertreter des östschweiz. Bezirks besorgt.

§ 3. Zur Einkassirung der Jahresbeiträge wählen die Haupt-